



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXXVII. Albrecht v. d. Sch. wird zum Hauptmann der Altmark auf 10
Jahre bestellt, am 5. April 1581.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

Die Gerichts kosten belangend.

Den Vögten für die Citation zu geben sechs Pfening — Vor den gewirkten Frieden zween schilling — Vor Einen Pfandbrief zween schill. — Den Vogten zu Pfanden drei schill.

Das die Punct — sollen — gehalten werden — haben wir als Christoff Probst zu Distorf, Georg vnd Fritze Albrechts feel. S., Jacob, Mathias vnd Daniel Mathias S., Leuin Thumb Probst vnd Christoph Thumbherr zu Huelberge, Berndt Ludolff, David, Joachim Hans Georg vnd Joachim Christoffs sohne, Wedige vnd Joachim Fritzens Sohne, Buffo, Casper, Fritze vnd Hans, Hanfes Sohne, Tonnius Christoffs S. Heinrich, Christoff vnd Burchart fritzen Sohne, Alle des Alten Parts, Vnd dan Joachim, Richarts S., Dietrich Churds S., Albrecht, Georg, Werner, hauptmann der alten Marcken, Dietrich vnd Berendt, Leuins sohne, Georg, Werner vnd Christoph, Hanfes söhne vnd Christoff, Hans vnd Heinrich vor vns vnd vnser Erben — versiegelt. Geschehen zu Betzendorf tausent fünfhundert vnd zwei vnd hundertzigsten freitags nach Michaelis Archangeli.

Vom Orig. und resp. vidimirten Abschrift im Schul. Archiv zu Salzweel.

CDLXXXVII. Albrecht v. d. Sch. wird zum Hauptmann der Altmark auf 10 Jahre bestellet, am 5. April 1581.

Wir Johann Georg — Bekennen — Das wir vns nach Thödtlichen abgangek — vnfers Heubtmhaus der Alten marke, Radts vnd lieben getreuen, Wernern v. d. Sch., mit seinem Bruder, vnserm Radte — Albrechten v. d. Sch. vereinigt vnd vortragen Inmassen wie hernach folget vnd also, Das wir genanten Albrechten v. d. Sch. zu vnserm Heubtmhan der Altenmarcke, Zehen Jhar langk nach dato folgende, auff vnd angenommen, Vnd Ihme dasselbe vnser Landt der Alten marke — zu uorwesen vndt Zu uorwaltten beuholen haben; Wir nehmen Ihne also auff Zu vnserm Heubtmhan der Alten marcke wie obsteht, in kraft vnd macht dieses briefes. Hirauff soll ehr in solcher feiner Heubtmanschaft vndt Beuhelung ahnstadt vnd von Vnfertwegen die Zehn Jhar vber vnser Landt vndt Leute der Altenmarcke getrewlich vorwesen, auch sie Zu gleich und Rechte, nach seinem höchsten vndt besten vleifs vndt Vormugen schutzen, schirmen, handt haben vndt dieselbigen vortheidigen, befrieden vndt die strafse reine halten, Reuberey vndt Plackerey mitt ernste wehren, vndt die Nahmen vndt Zugriffe (ob einige getchehe) auch die Thaeter helfen wieder eröbern, damitt Rechts ahn Ihnen

den soll, und sollen solche Bedrauer nicht beherbergt, noch ihnen Unterschleif gegeben werden, sondern die Untertanen sollen pflichtig sein, sobald sie dieselben Personen ansichtig werden, denselben nachzutrachten — Alles bei Vermeidung obgedachter Straffe. Da auch der v. d. Sch. Untertanen von Andern vmb Nachjagd ersucht werden, sollen sie dasselbe unweigerlich zu Werke richten, damit das Uebel gestraffet werde. 34) Wenn auch peinliche Prozesse für fallen, soll allemahl ein jedes Dorff die gewöhnlichen Justitien Gelder zu rechter Zeit einbringen, bei Straffe gedoppelter Ausgabe. Und damit alle diese Punkte ic. — — haben wir Endesbenante anwesende Bettern — unterschrieben ic. Beggendorf, d. 5. Mai 1644.

Zubekommen, die Teiche vndt Themme Zu Jeder Zeit nach aller notturfft vnd wie sich gebuertt be-
 sauen vndt in buwe vnd in bewehrungē brengen vndt befesten lassen, wie herkomen vndt gewönlich,
 vndt sonsten alles das thun soll, das einen getreuen Heubtmhan in solchen fellen Zu thun vndt Zu
 handellen Zustehet, vndt ehr vnns auch des eide vndt Pflichte dartzu gethan hatt. So sollen Ihme
 auch vnser Landtschafft vndt Vnderassen der Altenmarke in allen vnd Jglichen vnfern gefehstten vndt
 obliegen, wenn ehr sie von vnfert vndt des Landes besten wegen fördern vndt heischen wirdt, gefol-
 gigt vndt gehorsam sein, bei vermeidungē vnser straffe vndt Vngnade. Ehr soll auch von denselben vn-
 fern Vnterthanen kein geschenck noch gabe nehmen, die der Herrschafft oder den Ihren zu schaden
 kommen, sondern was Zu nutz vndt frommen dauon kommen magk, Vns vnd vnser Herrschafft das zu-
 wenden. Auch soll der genante Albrecht v. d. Sch. von allen dem, das vns vnd vnser Herrschafft ein-
 zunehmen zustehet, nichts einnehmen noch dauon aufgeben, sondern das Vnserm Amptmhan oder Cast-
 ner zue Tangermunde einnehmen lassen. Was ehr auch von Bruchen vndt fellen in seiner Heubtmhan-
 schafft erfehrett, darauß vns vnd vnser Herrschafft nutz endtstehen magk, Dasselbige Alles soll ehr mitt
 vnd in beiwifen Vnser Amptmhans oder Castners zue Tangermunde bethaidingen vndt handelln, vnß
 vnd vnser Herrschafft zum besten, vnd was dauon gefellet, soll vnser Amptmhan oder Castner obge-
 dacht, einnehmen vndt berechnen, der Herrschafft zu guth. Ehr soll auch obgedachten vnserm Ampt-
 mhan oder Castner zu Tangermunde Jderzeit getreulich handhaben vndt Ihme behulfflich vnd stetigk
 sein, damit solchs, vnd was der Herrschafft Zustehet vndt obberurten vnserm Amptmhan einzunehmen ge-
 buerett, Zu einer Jglichen Zeit förderlich eingebracht werde. Vndt ehr soll acht Reifige Pferde, die-
 weill ehr vnser Heubtmhan ist, halten vndt mit knechten vndt harnisch gerecht sein, so wollen wir
 Ihme auff die Acht Pferde, Vnser Hoffkleidungē wie gewönlich geben, wan wir vber hoff kleiden: vnd
 ob ehr mit solcher Kleidung vorzogen vndt die in rechter Zeit nicht bekommen wurde, so geben wir
 Ihme nach, das ehr an andern örtern soviel gewandt keuffen, vndt sich in Vnser kleidungē bekleiden
 muge, Vndt soll solch gewandt allsdan auß vnser Hoff Rentey allhier vff sein angeben vndt Vber-
 schickungē der Vorzeichnuffs, was es kommt, betzalet werden. Vndt Ihme dermassen vor schaden ste-
 hen, wie folgett, Nemblich vor Jdes Pferdts vor sich vndt seine knechte Jedes vor sechtzig thaler.
 Dartzu vnd vor solcher heubtmhansschafft, Vndt aller andern obbeschriebener sache wegen Söllen vnd
 wollen wir Ihme eines Jglichen Jhars die Zehn Jhar vber dry hundred Thaler Jhe vier vndt zwanzigk
 silbergroschen vffm Thaler gerechnet, vndt doneben Ein hundred Acht vndt Achtzigste halben Thaler,
 so hieueor vnser vorstorbener Haubtmhan sein Bruder seeliger auß vnsern gefellen beider Vnser
 stedte saltzwedel auffgeboten, Vndt zu diesem haben wir Ihme auß besondern gnaden gewilligett, dafs
 Ehr seine alte Radtsbefoldungē allß Zweyhundert Thaler, so ehr hieueor endpfangen, auch behalten soll.
 Vndt wollen ihme also in Alles sechs hundred sieben vndt Achtzig Thaler vndt Zwölff silbergroschen Zu
 seiner gantzen befoldungē geben, vndt dauon alle kunstige Quartall Einhundert ein vndt siebentzig
 Thaler Ein vndt zwanzigk silbergroschen vffs Quartal Johannis schirsten erstlich angefallen, auß vnsern
 bereidtesten gefellen, die wir in vnsern beiden stetten saltzwedel an Orbeten, neuen Biergelde vndt
 andern entzuheben haben, Jedesmalh gegen seiner geburlichen Quitungē, welche den Redten Vnserer
 beider stedte saltzwedell in vnserer Rentey ahn statt bahrer betzalungē Passiret werden soll, von Ihnen
 vorreichen vndt Zustellen lassen. Ob auch geschehe, das obberurter Albrecht v. d. Sch. außserhalb des
 Amptts gegen den feinden oder sönsten Von vnsererwegen schaden endpfienge, solche schaden sollen
 Vndt wollen wir Ihme außrichten, wo wir aber darin mitt einander Irrigk wurden, soll das geschehen
 nach erkendtnuffs vnser Redte vndt Zweyer seiner freunde. So wir Ihme auch in Vnserm Dienst för-
 dern vndt schicken, sollen vndt wollen wir Ihme außrichtungē thun, vndt wie obsteht, vor schaden

stehen. Vndt soll Albrecht v. d. Sch. in diesen Jharen sich nichts desto minder gebrauchen lassen in vnfern vndt der Herrschafft Diensten, Redten, Quartalgerichten vndt geschefften, schickungen, wie andere Vnfere Redte, aber auferhalb Landes wollen wir Ihne vorschonen mitt der Rustunge, Es wehre dan das wir Ihme eine heuptmhanschafft auflegten, oder das ehr mit Vns selbst reiten sollte. — Mit vnferm anhangenden Daum secret besiegelt Vndt gegeben zu Colln ahn der Sprew, Mittwochs nach Quasimodogeniti — Taufendt fünfhundert vnd im Ein vndt Achtzigsten Jhare.

Dem Original im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXXVIII. Abscheidt und Memorial, was die sempftlichen Vettern v. d. Sch. vnter sich verabscheidet, beredet vnd beschlossen auf Ihrer Zusammentkunft zu Bezendorf, am 26. Juni 1584.

1. Als sich befunden, das Wedige vnd Antonius v. d. Sch. sowohl auch Werners des heubtmanns feelige Wittwe Drei Kalandes heuffer jhm Alten Dorffe jeghen dem Kirchhoffe bei ein ander gelegen, eine Zeit ihm besitz gehabt, so haben sie sich dahin erkleret, das sie dieselben mit den Gertten auff den Weinberghen wiederumb abtretten, vnd soll von der Vettern daselbst auff der heuffer Platz Ein Newe gebeuwe auffgebauwet werden, da man ein schuele vnten halten könne, oben aber ein Shael, darauff man Gerichte haltenn muege. Weil auch des haubtmans Wittwe den Vettern bei Achtzig Thaler an Retardirten Zinsen schuldig, so sind dieselben zue erbawung desselben verordnet.

2. Weil auch die Cappellanei sowol auch die Küfterei fast beuufellig, vnd ohne gefhar fherner bewonet nicht werden können, so ist beschlossen, das dieselben mit zuthuen vnd hülffe der Einwohner allhie tzue Bezendorf vnd der Incorporirten filiall, forderlichst auch neuwe auffgebauwet werdenn sollen, vnd diese gebeuwe sollenn die Anwesenden v. d. Sch. befondern (fehlt Etwas in der vorliegenden Abschrift.)

3. Zu dieser behueff haben Joachim Richardt S. sone, Daniel vnd Antoniuff v. d. Sch. ein ieder einenn Eichenbaum tzue geben gewilliget.

4. Es befindet sich, das Albrecht v. d. Sch. tzuwo hueffen Landes, so der kirchen tzue Bezendorf tzuestehen, tzue seinem hofe tzue Döre gebraucht vnd nicht meher also 3 Marck soltw. Werung dafür bis alnhero gegeben, dieselben hueffen sollen ihm aufgekündigt vnd so hoch man Ihmer kann wiederumb ausgethaen werden.

5. Als sich auch befunden, das etzliche von den Vettern auch andere der kirchen tzue Bezendorf etzliche liggende Gründe gebraucht, auch dieselben mit heubttsummen vnd tzinsen verhaft, so sollen die Liegende ghrunde wiederumb der kirchen welche damit zu thuen vnd tzue lassen haben soll, forderlichst Restituiret werden, Die Heubttsummen aber sollen zwischen Dato vnd Ostern sambt den darauff erwachsenen Zinsen, zweien von den Vettern, so dazu sollen vormuecht werden, neben den Juraten oder Altarleuten auch erlecht oder Ihnen also versicherdt werden, das der Kirchen Jerlichen Ihrer geburlicher Zins sechs pro Cent dauon muessen verrichtet vnd gegeben werdenn, welche